

Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Unternehmensbereich Kundendienst und Service der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H.

1. Arbeitsleistung und Verrechnung

1.1 Die Art der Arbeitsleistung bzw. der Verrechnung gibt der Kundendiensttechniker am Serviceschein unter „ausgeführte Arbeiten“ an. Die Kundendienstleitung behält sich jedoch vor, die Bewertung der Tätigkeit abzuändern, wenn dem Kundendiensttechniker nicht bekannte Fakten dies erfordern.

1.2 Bei Auslandseinsätzen hat der Auftraggeber für eine angemessene Unterkunft am Einsatzort zu sorgen und aufzukommen. Weitere, für Auslandseinsätze geltende Zusatzbestimmungen sind nachfolgend nicht näher erläutert und werden von der Kundendienstleitung bekanntgegeben.

2. Arbeits-, Anfahrt- und Materialkosten:

2.1 Die von uns als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht. Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen und Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Tagespreisen verrechnet.

2.2 Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (Die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnen wir die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale.

2.3 Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der Auftraggeber diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen.

2.4 Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für das Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt, Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.

2.5 Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.

2.6 Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 15 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Abfahrt des Servicetechnikers in Landeck und endet auch wieder dort, so nicht, wie oben angeführt eine anteilige Fahrtzeitverrechnung vereinbart wurde. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht.

2.7 Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:

3.1 Wird der jeweilige Umfang unserer Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich.

3.2 Die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang (gem. Ö-Norm A 2060, Pkt. 2.10.6) zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.

3.3 Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

4. Kostenvoranschläge:

4.1 Kostenvoranschläge (KV) sind nur verbindlich, wenn sie von der Firma Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

4.2 Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung/Anlagenfunktion zusätzliche, den verbindlichen KV überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist die Firma Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen, sofern die Endsumme des KV nicht mehr als 15% überschritten wird.

4.3 Ist für die Erstellung des KV eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der Auftraggeber die dafür erforderlichen Aufwendungen in jedem Falle zu vergüten.

5. Berechnung und Zahlung:

5.1 Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächlicher Aufwand für die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. geringer ausfällt.

5.2 Die Einbehaltung eines Hafrücklasses durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig.

5.3 Wird die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage), sind wir berechtigt, 50% der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

6. Auftragsannahme und Anlagenübernahme:

6.1 Die Annahme des Auftrages durch die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.

6.2 Die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.

6.3 Die Übernahme einer von der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. oder einem Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen gelieferten Anlage / Sache durch den Auftraggeber erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers / Betriebspersonals. In jedem Falle aber gilt die Anlage / Sache ab dem Zeitpunkt der Nutzung mit allen rechtlichen Folgen als an den Auftraggeber übergeben.

6.4 Die Annahme und Anerkennung unserer Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt mit Unterschrift der örtlichen Kontaktperson auf dem Kundendienstauftrag oder einem entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 7 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen. Mit der Ausführung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

7. Gewährleistung und Garantie:

7.1 Von der Gewährleistung und besonderen Garantievereinbarungen ausgenommen sind Produkte mit Ablaufdatum und Verschleißteile wie Dichtungen, Stopfbüchsen etc.

7.2 Werden vom Anlagenlieferanten empfohlene oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (auch ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).

7.3 Werden von uns nicht empfohlene Chemikalien, Betriebsstoffe oder Ersatzteile eingesetzt bzw. wird durch deren Einsatz die Verfahrenskombination beeinflusst oder ein Schaden verursacht, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).

7.4 Innerhalb der Gewährleistungsfrist (besonders vereinbarten Garantiefrierten) dürfen Service und Reparaturarbeiten ausschließlich von der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. oder einem von uns schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeglicher Anspruch.

7.5 Haftungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden, für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn oder Verdienst sind ausgeschlossen.

8. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen:

8.1 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. keine Gewähr leistet, für Funktionalität und Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlage.

8.2 Lieferzeiten für Fremdteile können von der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. nicht garantiert werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. keine wir immer geartete Haftung.

8.3 Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft m.b.H. berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.

